



## Anpassung Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

vom 15. Dezember 2016

betreffend: Objektblatt 512, Leitungszug Chippis-Mörel/Filet  
(Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 2012)

Gesuchstellerin: Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

Kanton: Wallis

Gemeinde: Agarn

---

### Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

#### I. hält fest:

1. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 2012 betreffend den Leitungszug Chippis-Mörel/Filet (SÜL-Objektblatt 512) soll die heute bestehende 220 kV-Leitung Chippis-Stalden (Törbelleitung) im Pfywald bis zur Querung des Emsbaches abgebrochen und im neuen Planungskorridor (nachfolgend auch Korridor genannt) gemeinsam mit der 380/220 kV-Leitung Chippis-Mörel/Filet (Rhonetalleitung) geführt werden. Innerhalb des Korridors soll die Törbelleitung zwischen dem Unterwerk Chippis bis zur Querung des Emsbaches (südlich Agarn) entweder parallel zur neuen Rhonetalleitung geführt oder mit dieser auf gemeinsamen Tragwerken gebündelt werden.
2. Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 reichte die Swissgrid AG beim Bundesamt für Energie (BFE) einen Antrag um eine geringfügige Erweiterung des Planungskorridors im Raum Agarn ein. Gemäss Antrag soll der SÜL-Korridor 512 ca. 800 m westlich vor der Querung des Emsbaches scherenweise in Richtung Süden erweitert bzw. geöffnet und ca. 500 m östlich nach der Querung des Emsbaches auf die bereits festgesetzte Korridorgrenze zurückgeführt werden. An der Stelle der weitesten Öffnung beträgt der Abstand zur bestehenden Korridorgrenze ca. 200 m. Grund für die beantragte Erweiterung des Korridors ist eine von der Swissgrid AG beabsichtigte Entlastung eines Ortes mit empfindlicher Nutzung (OMEN) in der Nähe des Emsbaches.
3. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 forderte das BFE das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie den Kanton Wallis auf, zum Gesuch der Swissgrid AG Stellung zu nehmen. Das BAFU und das ARE nahmen je mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 und der Kanton mit Schreiben vom 26. November 2015 Stellung.
4. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 8. April 2016 publiziert. Die Sachplandokumente lagen bei der Gemeindeverwaltung Agarn, Alte Kantonsstrasse 14, 3951 Agarn, vom 8. bis zum 28. April 2016 auf. Der Publikationstext räumte jedem in seinen Interessen Betroffenen die Möglichkeit ein, während der Auflage der Dokumente beim BFE eine Stellungnahme einzureichen. Davon wurde nicht Gebrauch gemacht.



## II. zieht in Erwägung:

### A) Formelles

Artikel 21 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) sieht vor, dass das zuständige Departement Anpassungen geltender Sachpläne verabschiedet, soweit diese weder zu neuen Konflikten führen noch erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Das in der Sache zuständige Departement ist im vorliegenden Fall das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die nachstehenden Ausführungen zeigen, dass die Voraussetzungen für die von der Swissgrid AG beantragte Anpassung des SÜL gegeben sind, so dass auf den Antrag eingetreten werden kann.

Gestützt auf Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) ermächtigte die Vorsteherin des UVEK den Generalsekretär des UVEK sowie seine Stellvertreter/innen in der Unterschriftendelegation vom 18. Dezember 2013, Schriftstücke von untergeordneter politischer Tragweite, unter anderem Verfügungen und Entscheide des Departements, zu unterzeichnen. Die stellvertretende Generalsekretärin ist aufgrund dieser Delegationsnorm ermächtigt, den vorliegenden Entscheid zu unterzeichnen.

### B) Materielles

#### 1. Auswirkungen auf den Raum

Die beantragte Erweiterung des Planungskorridors nimmt sowohl im Verhältnis zum gesamten Planungskorridor für die geplante 44 km lange Rhonetalleitung als auch isoliert betrachtet wenig Raum in Anspruch. Mit dem ARE und der Dienststelle für Raumentwicklung des Kantons Wallis ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Raum hat.

#### 2. Auswirkungen auf die Umwelt

##### 2.1. Wald

Sowohl im erweiterten wie auch im bereits festgesetzten Korridor werden für die Töbel- und für die Rhonetalleitung Waldflächen beansprucht. Da die beiden Leitungen auch im erweiterten Korridor bis zur Querung des Emsbachs parallel geführt werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Erweiterung des Planungskorridors keine zusätzlichen Waldflächen im Vergleich zum festgesetzten Korridor beansprucht werden. Damit hat die beantragte Erweiterung des Planungskorridors keine erheblichen Auswirkung auf den Wald.

##### 2.2. Nichtionisierende Strahlung

Gemäss dem BAFU können die Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) an das Leitungsbauvorhaben im erweiterten Planungskorridor besser eingehalten werden. Der Kanton Wallis weist darauf hin, dass sich innerhalb oder im Nahbereich des angepassten Korridors einige Gebäude befinden, welche als OMEN zu betrachten sind. Für den Fall, dass innerhalb des Korridors eine Linienführung



gefunden werden kann, mit welcher die Anlagegrenzwerte an allen OMEN eingehalten werden können, stimmt der Kanton dem Vorhaben zu. Die Frage bzgl. der Einhaltung der Anlagegrenzwerte braucht vorliegend nicht abschliessend beantwortet zu werden, denn unabhängig vom Planungskorridor wird die Swissgrid AG ohnehin im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens aufzeigen müssen, ob die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Die Korridorserweiterung hat somit bezogen auf die NIS-Thematik keine wesentlichen Auswirkungen.

### 2.3. Natur und Landschaft

An der Besprechung zwischen dem BFE, dem BAFU und der Gesuchstellerin vom 19. März 2015 machte die Swissgrid AG geltend, die Korridorserweiterung würde auch aus der Sicht des Landschaftsschutzes Vorteile mit sich bringen und es könnten Baupisten zu zwei geplanten Maststandorten entfallen. Auch bezüglich Natur und Landschaft wird es Aufgabe der Swissgrid AG sein, die geltend gemachten Vorteile für eine andere Linienführung bzw. für andere Maststandorte im Plangenehmigungsverfahren darzulegen und zwar im Rahmen der Begründung der Trasseewahl. Die beantragte geringfügige Korridorserweiterung hat auf Natur und Landschaft keine erheblichen Auswirkungen.

### 3. Schlussfolgerung

Die beantragte Erweiterung des Planungskorridors hat keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Ebenso wenig sind anderweitige Konflikte ersichtlich. Die angefragten Fachstellen von Bund und Kanton sowie die Gemeinde haben sich in ihren Vernehmlassungen positiv zum Vorhaben geäussert und die öffentliche Auflage hat zu keinen Eingaben geführt. Die beantragte Erweiterung des Planungskorridors gibt mehr Spielraum für die Planung des konkreten Trassees bzw. ermöglicht der Swissgrid AG die Ausarbeitung einer Leitungsführung, welche bezüglich der NIS-Problematik und des Landschaftsschutzes Vorteile im Vergleich zu den möglichen Trasseevarianten im festgesetzten Korridor 512 aufweist. Diese potentiellen Vorteile, welche im Rahmen der Erarbeitung des Plangenehmigungsdossiers angemessen zu berücksichtigen sind, sprechen klar für die beantragte Erweiterung des Korridors.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass auch mit dem erweiterten Planungskorridor die im SÜL-Objektblatt 512 enthaltenen Vorgabe umgesetzt werden kann und muss, wonach die Törbelleitung zwischen dem Unterwerk Chippis bis zur Querung des Emsbachs (südlich Agarn) entweder parallel zur neuen Rhonetalleitung zu führen oder mit dieser auf gemeinsamen Tragwerken zu bündeln ist.

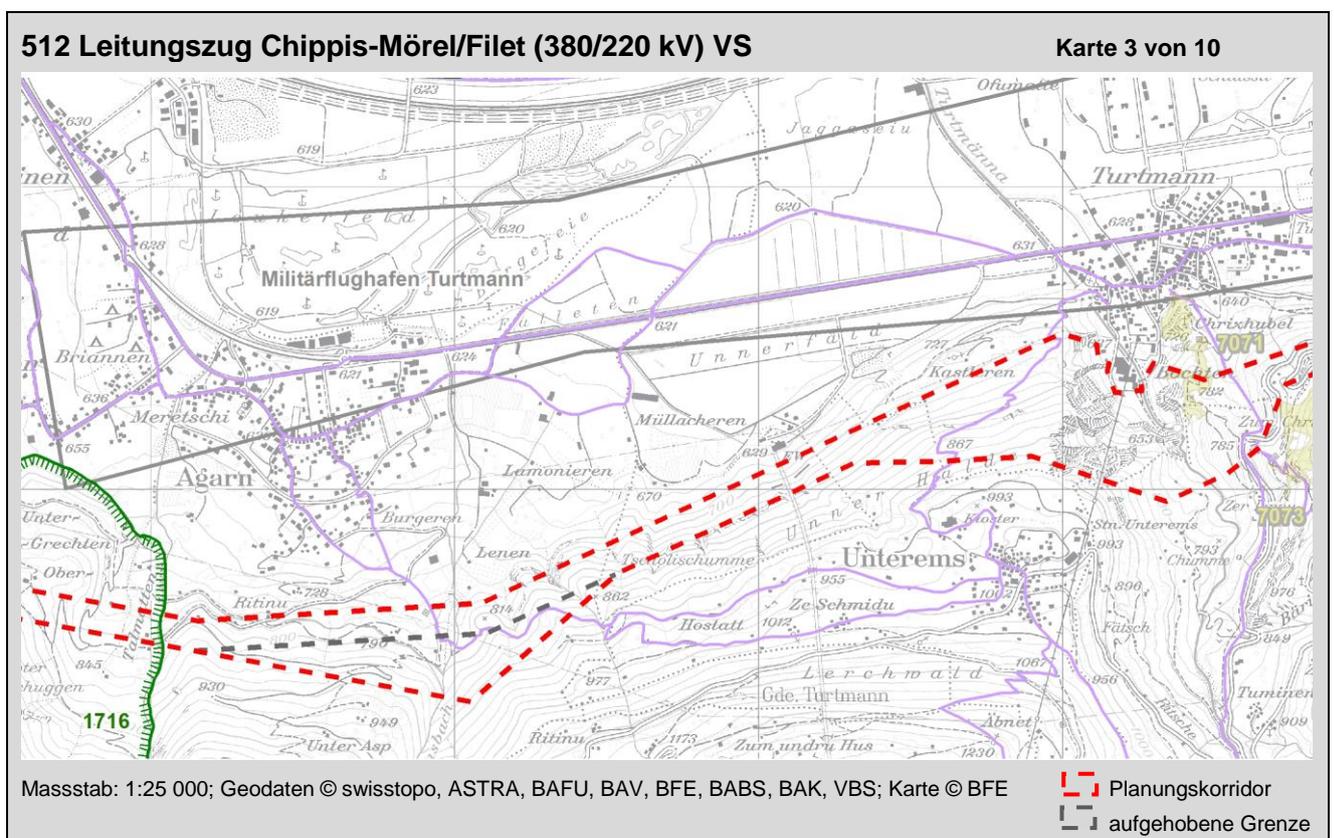
Dem Antrag der Gesuchstellerin auf eine geringfügige Erweiterung des festgesetzten Planungskorridors ist zuzustimmen.



### III. beschliesst

1. Das Objektblatt 512 des Sachplans Übertragungsleitungen, welches mit Beschluss des Bundesrates vom 31. Oktober 2012 gutgeheissen wurde, wird wie folgt angepasst:

Der Planungskorridor für den Leitungszug Chippis-Mörel/Filet wird im Raum Agarn (VS) gemäss der folgenden Karte erweitert. Die Karte 3 auf Seite 4 des SÜL-Objektblatts 512 wird durch die folgende Karte ersetzt:



2. Diese Sachplananpassung wird auf der Homepage des BFE publiziert (derzeit erfolgt die Publikation unter: <http://www.bfe.admin.ch> > Themen > Stromversorgung > Stromnetze > Sachplan Übertragungsleitungen > Objektblatt 512).

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin



Mitteilung per Einschreiben an

- Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

Mitteilung per A-Post an

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, Postfach, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Bundesplanung, Postfach, 3003 Bern
- Kanton Wallis, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Av. du Midi 7, 1950 Sion
- Gemeinde Agarn, 3951 Agarn